

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 152-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.790

Eingereicht am: 07.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1305/2014 vom 29. Oktober 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme und Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme und Abschreibung



Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn

1. Der Regierungsrat verbietet auf seinem Kantonsgebiet Drogenversuche, welche die Abgabe und/oder den Verkauf und/oder den Konsum von Cannabisprodukten in Cannabis-Vereinen erlauben.
2. Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erkenntnisse der neusten Studien an sämtlichen kantonalen Schulen publik gemacht und die Lernenden über die Gefahren aufgeklärt werden.
3. Der Regierungsrat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass das Bundesamt für Gesundheit, das für eine Bewilligung für «legales Kiffen in Cannabis-Klubs» zuständig ist, eine Absage erteilt.

4. Die bisherige Drogenpolitik des Kantons Bern mit dem Viersäulenmodell (Prävention, Therapie, Schadensminderung, Repression) und dem staatlichen Fernziel einer drogenfreien Gesellschaft wird konsequent weitergeführt.

Begründung:

Wer täglich und über längere Zeit kifft, tut seinem Körper nichts Gutes. So schädigt regelmässiger Cannabis-Konsum nicht nur die Lunge und das Herz-Kreislauf-System, sondern auch Teile des Gehirns. Das haben Forscher der Duke-Universität im US-Bundesstaat North Carolina in einer fast 40 Jahre laufenden Studie gezeigt.¹ Bei Menschen, die über mehrere Jahre hinweg Cannabis rauchen, verschlechtern sich die geistigen Fähigkeiten – und der IQ sinkt. Das gilt insbesondere für Jugendliche.² Zudem erhöht regelmässiger Konsum gerade bei jungen Menschen das Risiko, an einer chronischen Schizophrenie und anderen schweren psychischen Störungen zu erkranken.³ Auch Gelegenheitskiffer, die ein- bis zweimal pro Woche zum Joint greifen, weisen Veränderungen in wichtigen Hirnregionen auf. Weil die untersuchten Gehirnregionen für die Motivation von zentraler Bedeutung sind, stützen die Ergebnisse die unter Forschern weit verbreitete Theorie, dass Marihuanakonsum zu einer Störung führt, die als Amotivation bekannt ist. Davon betroffene Menschen haben Schwierigkeiten, Ziele konsequent zu verfolgen und sich auf bestimmte Dinge zu konzentrieren.

In Anbetracht der dargestellten Erkenntnisse ist es unsinnig, dass in ausgewählten Klubs der Schweiz die Abgabe von Cannabisprodukten, die erwiesenermassen zu Gehirnveränderungen, Schizophrenie, Psychosen, Amotivation und Konzentrationslücken führen, erlaubt werden soll, wie dies zurzeit als Pilotprojekt geplant ist.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Angesichts des Umstands, dass in Genf in Kürze ein entsprechendes Pilotprojekt für die legale Abgabe von Cannabisprodukten in Cannabis-Clubs gestartet wird, muss die Motion dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Verbot für Herstellung, Abgabe, Verkauf und Konsum von Cannabis ist in den geltenden gesetzlichen Grundlagen verankert. Cannabis zählt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Substanzen (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) zu den verbotenen Betäubungsmitteln. Nach Art. 8 Abs.1 BetmG dürfen Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen, ist Aufgabe der Kantonspolizei.

Nach Art. 8 Abs. 5 BetmG kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) jedoch für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel der wissen-

¹ <http://static01.20min.ch/wissen/news/story/Gelegentliches-Kiffen-veraendert-das-Gehirn-26773073>;

<http://www.20min.ch/wissen/gesundheit/story/14183376>

² <http://www.spiegel.de/gesundheit/psychologie/cannabis-langzeitstudie-jahrelanges-kiffen-laesst-den-iq-sinken-a-852383.html>

³ http://webpaper.nzz.ch/2014/01/26/wissen/KXM6A/in-den-wahn-gekiift?quest_pass=be11e230c9%3AKXM6A%3Af75e04297c93e94d1004142c026d0495368f206d

schaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen. Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes sind in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend und überlassen den Kantonen bloss geringen Regelungsspielraum. Die alleinige Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen liegt beim BAG und nicht bei den Kantonen.

Sollte das BAG für Versuche im Bereich der Regulierung von Cannabis eine Ausnahmegewilligung erteilen, soll der Regierungsrat gemäss Motionär solche Versuche auf dem Kantonsgebiet verbieten. In der Ausgestaltung der kantonalen Suchtpolitik orientiert sich der Regierungsrat an den Strategien und Massnahmen des kantonalen Suchthilfekonzeptes. Danach stehen andere Handlungsschwerpunkte als eine allfällige Regulierung von Cannabis im Vordergrund. Der Regierungsrat verfolgt jedoch – in Orientierung an der nationalen Suchtpolitik – eine umfassende Suchtpolitik, welche die Berücksichtigung von Entwicklungen auch im Bereich Cannabis einschliesst. Ergebnisse von Pilotversuchen und Forschungsprojekten sind für den Regierungsrat zum Zwecke der Bereitstellung eines wirkungsorientierten Leistungsangebotes von zentraler Bedeutung und Interesse. Dies gilt ebenso für Versuche der Cannabis-Regulierung, sofern diese konform zu den gesetzlichen Vorgaben erfolgen und vom Bund gutgeheissen würden.

Antrag: Ablehnung

2. Aus präventiver Sicht geht es im Rahmen der Suchthilfe darum, jeglichen Konsum von Substanzen, der gesundheitsschädliche Folgen entwickeln kann, und/ oder bereits den Einstieg in den Konsum zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, beauftragt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) mittels Leistungsverträgen private Organisationen zur Erbringung von Leistungen in der Suchtprävention. Diese Präventionsangebote sind wirkungsorientiert und gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgestaltet. Hauptsächliche Zielgruppe dieser Präventionsangebote sind Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld; Schulen stellen dabei eines der wichtigsten Präventions-Settings dar. Es ist für die Schulen wichtig, die komplexen Probleme von Drogenkonsum und Suchtverhalten mit der Unterstützung von Fachleuten angehen zu können. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen wird von den Schulen geschätzt. Im Rahmen dieser Präventionsangebote erfolgen – neben anderen Themen – bereits heute die Sensibilisierung, die Aufklärung über Gefahren und die Vermittlung von aktuellen Erkenntnissen auch zum Thema Cannabis. Neben den von der GEF beauftragten Organisationen ist auch die Kantonspolizei – ergänzend zur Repression – fallbezogen präventiv tätig.

Dass – wie dies der Motionär äussert – Konsum von Cannabis zu Veränderungen im Gehirn oder zu psychischen Störungen führe, legen zwar jüngste Studienergebnisse nahe, der kausale Zusammenhang hingegen wird in der Forschung noch immer kontrovers diskutiert und ist bislang nicht bewiesen.

Antrag: Annahme und Abschreibung

3. Gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG kann das BAG u.a. Ausnahmegewilligungen für wissenschaftliche Forschung, Arzneimittelentwicklung oder für die beschränkte medizinische Anwendung erteilen. Bis heute liegt dem BAG kein Antrag zu einer Cannabis-Regulierung vor. Mit heutigem Informationsstand über laufende Initiativen im Bereich Cannabis-Regulierung ist eine

abschliessende Beurteilung der Vereinbarkeit eines Pilotversuches mit dem BetmG nicht möglich.

Die GEF verantwortet als Steuerungsbehörde im Bereich der Suchthilfe die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und wirkungsorientierten Leistungsangebotes. Im sich verändernden Umfeld des Suchtmittelkonsums und Behandlungsbedarfs benötigt die GEF zur Erfüllung ihrer Steuerungsaufgabe Informationen zu neuen Trends, innovativen Projekten und wissenschaftlichen Untersuchungen und entsprechende Evaluationen. Der Regierungsrat lehnt es daher ab, vom BAG die Absage an ein allfälliges Pilotprojekt, das in Form eines wissenschaftlich begleiteten und evaluierten Versuchs und im Rahmen des Gesetzes durchgeführt würde, zu verlangen.

Antrag: Ablehnung

4. Der Regierungsrat ist gewillt, die bisherige Suchtpolitik gemäss den vier Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression in Orientierung an der nationalen Suchtpolitik konsequent weiterzuführen. Er berücksichtigt dabei die Erweiterung der vier Säulen zum Würfelmodell durch die Dimensionen der Konsumformen (risikoarmer Konsum, problematischer Konsum, Abhängigkeit) und der Substanzen (legale und illegale). Das Bestreben, diese Politik weiterzuverfolgen, hat der Regierungsrat im kantonalen Suchthilfekonzept klar zum Ausdruck gebracht. Der Kanton setzt diese Politik um und sorgt für eine ausgewogene Abstimmung von adäquaten Massnahmen. Die Angebote im Rahmen des kantonalen Suchthilfekonzepts orientieren sich am BetmG („namentlich durch Förderung der Abstinenz“, Art. 1 BetmG) und damit grundsätzlich an dem übergeordneten (Fern-)Ziel des Suchtausstiegs.

Antrag: Annahme und Abschreibung

An den Grossen Rat